



Beschwerde über Misstände

Bitte lesen Sie den Abschnitt „Wie beschwert man sich?“ bevor Sie dieses Beschwerdeformular ausfüllen. Falls nötig, bitte ein separates Blatt benutzen. Bitte senden Sie uns Kopien aller für Ihre Beschwerde relevanten Dokumente.

1

Vorname:

Familiennamen:

im Namen von (falls zutreffend):

Anschrift Zeile 1:

Anschrift Zeile 2:

Stadt:

Postleitzahl:

Land:

Staatsangehörigkeit:

Tel:

E-mail:

2

Über welches Organ oder welche Institution der Europäischen Union (EU) möchten Sie sich beschweren?

- Europäisches Parlament
- Rat der Europäischen Union
- Europäische Kommission
- Gerichtshof der Europäischen Union (*)
- Europäischer Rechnungshof
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
- Ausschuss der Regionen der Europäischen Union
- Europäische Investitionsbank
- Europäische Zentralbank
- Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Europäisches Polizeiamt (Europol)
- Andere Einrichtung der Union (bitte ausführen)

(*) Mit Ausnahme seiner Rechtsprechungstätigkeit

3

Über welche Entscheidung/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? Wann haben Sie davon erfahren?

4

Was hat das Organ oder die Institution der EU Ihrer Ansicht nach falsch gemacht?

5

Was sollte das Organ oder die Institution Ihrer Ansicht nach tun, um Abhilfe zu schaffen?

6

Haben Sie sich bereits mit dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution der EU zwecks Abhilfe der Beschwerde in Verbindung gesetzt?

Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde. Dem Beschwerdeformular ist der Nachweis beizufügen, dass Sie sich mit dem zuständigen Organ oder der zuständigen Einrichtung in Verbindung gesetzt haben, um Abhilfe zu verlangen. Andernfalls wird Ihnen mitgeteilt, dass wir Ihre Beschwerde nicht bearbeiten können.

Ja (bitte ausführen)

Nein

7

Für den Fall, dass sich Ihre Beschwerde auf ein Arbeitsverhältnis mit den Organen oder Institutionen der EU bezieht: Haben Sie den internen, vom Beamtenstatut vorgesehenen Verwaltungsrechtsweg erschöpft? Wenn ja, sind die Bearbeitungsfristen für die Organe bereits abgelaufen?

Ja (bitte ausführen)

Nein

8

War der Gegenstand Ihrer Beschwerde bereits Anlass für eine Gerichtsentscheidung oder ist er vor einem Gericht anhängig?

Ja (bitte ausführen)

Nein

9

Sind Sie damit einverstanden, dass Ihre Beschwerde an ein anderes Organ oder eine andere Institution (auf europäischer oder auf nationaler Ebene) weitergeleitet werden kann, falls die Europäische Ombudsstelle entscheidet, dass er nicht befugt ist, sich mit ihr zu befassen?

Ja

Nein

Datum:

Informationshinweis zu Datenverarbeitung und Vertraulichkeit

Datenverarbeitung

Bei der Ombudsstelle eingereichte Beschwerden und damit zusammenhängende Korrespondenz enthalten häufig personenbezogene Daten wie Namen, Kontaktangaben und weitere Informationen zu bestimmbar natürlichen Personen.

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Organe der EU, einschließlich der Europäischen Ombudsstelle, bestehen im Rahmen des europäischen Rechts (Verordnung (EG) Nr. 2018/1725) Rechte und Pflichten. Dazu zählt das Recht einer natürlichen Person auf Auskunft über ihre bei diesem Amt geführten personenbezogenen Daten. Um diese Rechte auszuüben oder weitere Informationen einzuholen, wenden Sie sich bitte an unser Amt oder unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn eine Person der Meinung ist, dass die Ombudsstelle mit ihren personenbezogenen Daten nicht ordnungsgemäß umgegangen ist, kann sie sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Vertraulichkeit Ihrer Beschwerde und Informationen

Die Beschwerdeführer werden gebeten, Dokumente oder Informationen, die sie für vertraulich erachten, bei der Übermittlung an die Ombudsstelle eindeutig zu kennzeichnen.

Eine vertrauliche Behandlung ist nur möglich, wenn eine Offenlegung der Informationen nachteilige Auswirkungen zur Folge hat. Dies kann beispielsweise bei finanziellen Informationen, wirtschaftlich sensiblen Informationen oder personenbezogenen Informationen über eine natürliche Person der Fall sein. Vertraulichkeit kann nicht immer garantiert werden. Insbesondere wenn Sie an die Ombudsstelle Dokumente übermitteln, die personenbezogene Daten über eine andere Person als Sie selbst enthalten, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Person unter Ausübung ihrer Rechte auf Datenschutz diese Daten von der Ombudsstelle erhalten kann. In jedem Fall sollten Sie davon ausgehen, dass Ihre Beschwerde und etwaige Belege vollständig dem Organ oder der Einrichtung offengelegt werden, über die Sie sich beschweren, damit diesen ein angemessenes Verständnis und eine Antwort an die Ombudsstelle ermöglicht werden.